

Leitungswasser Gebäude Variante A

LW3001.12

1) ROHRERSATZ BRUCHSCHÄDEN IM GEBÄUDE an Zu- und Ableitungen:

Bei Rohr-Bruchschäden im Gebäude gemäß AWB, Art. 1, Abs. 2.2 werden im Sinne AWB, Art. 8, Abs. 8.2 die Kosten für den Austausch eines höchstens 2 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt.

Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

2) BRUCHSCHÄDEN AN ROHRLEITUNGEN AUSSERHALB DES GEBÄUDES AUF DEM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK:

In Abänderung des Art. 2 Pkt 3. der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden an

- Leitungswasser führenden Rohrleitungen (Zu- und Ableitungen),
 - geschlossenen Warmwassersystemen,
- außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 2 m mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten

für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt

3) SCHÄDEN DURCH WASSER AUS FUSSBODEN-/WANDHEIZUNG, SOLAR-, SPRINKLERANLAGE:

In Abänderung des Art. 2.6, Art. 2.7, Art. 2.9 der AWB gelten als mitversichert:

- Schäden durch das Austreten von Wasser aus
- dem Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden- oder Wandheizung,
 - einer wasserführenden Solaranlage,
 - einer Sprinkleranlage nach bestimmungswidrigem Auslösen,
- auch wenn deren Vorhandensein bei Vertragsabschluss nicht angezeigt worden ist.
Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,--.

4) ERWEITERUNG ROHRLEITUNGEN AUSSERHALB DES GEBÄUDES IN LW-VARIANTE A:

Sofern und soweit die nachstehend beschriebenen Zusatzdeckung auf der Police samt Versicherungssumme

gesondert ausgewiesen ist, gilt diese abweichend von Art. 2 Pkt 3. der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) auf erstes Risiko bis zur Höhe der auf der Police angeführten Versicherungssumme ergänzend zum oben dargestellten Deckungsumfang wie folgt als versichert.

- Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten außerhalb des Gebäudes am Versicherungsgrundstück befindlich (inkl. Grabungs- und Suchkosten).
- Kosten für die Behebung von Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten außerhalb des Versicherungsgrundstückes (inkl. Grabungs- und Suchkosten)

bis maximal zum Anschluss an die Ortsleitung, sofern und soweit die Leitung im Eigentum des Versicherungsnehmers liegt oder dieser aus rechtlichen/gesetzlichen Gründen für die Instandhaltung

bzw. die Behebung des Schadens verpflichtet ist. Für Schäden außerhalb des Versicherungsgrundstückes ist die Entschädigungsobergrenze die auf der Police angeführte Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 1.000,00.